

Interessensbekundung zur Teilnahme an der Netzreserve

Zudem verweisen wir auf die zusätzlich zu erbringenden Dokumente bzw. Nachweise gemäß Ausschreibungsunterlagen Punkt 3.11.

Erläuterungen

¹ Gemäß § 23b Abs. 1 ElWOG 2010 sind teilnahmeberechtigte Anbieter:

- Betreiber von inländischen Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 1MW, deren Stilllegung im Falle von Erzeugungsanlagen gemäß § 23a Abs. 1 ElWOG 2010 innerhalb des jeweiligen Ausschreibungszeitraums angezeigt wurde;
- Entnehmer mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW, die durch die Anpassung ihrer Verbrauchsanlagen ihren Verbrauch temporär, zumindest aber für 6 Stunden, reduzieren oder zeitlich verlagern können;
- Aggregatoren, die mehrere Erzeugungs- oder Verbrauchseinheiten zu einem gesamthaft abrufbaren Pool mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW zusammenfassen, sowie
- Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW im europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sofern das betroffene Übertragungsnetz mit einer österreichischen Regelzone unmittelbar galvanisch verbunden ist und der betroffene Übertragungsnetzbetreiber vom österreichischen Regelzonenführer über einen abzuschließenden Engpassmanagementvertrag zur Erbringung von Engpassmanagement unmittelbar verhalten werden kann. Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind teilnahmeberechtigt, wenn sie Stilllegungen ihrer Anlagen in vergleichbarer Weise wie § 23a Abs. 1 ElWOG 2010 ihrem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder der Regulierungsbehörde für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum angezeigt haben.

Gemäß Ausschreibungsunterlagen ist eine Netzreserveleistung von mindestens 1 MW bei kleiner gleich 20°C Umgebungstemperatur gefordert.

²Die Beschreibung der saisonalen Produkte ist in den Ausschreibungsunterlagen Kapitel 3 und 4 enthalten. Gemäß § 23b Abs. 3 ElWOG 2010 sind Betreiber von Erzeugungsanlagen gemäß § 23a Abs. 1, die ein Angebot für einen zweijährigen Netzreservevertrag legen möchten, verpflichtet, auch ein Angebot für einen einjährigen Netzreservevertrag zu legen.

Zudem sind die Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen.

³ Die Einspeisung bzw. Entnahme von Energie jeder Netzreserve(teil)anlage in das bzw. aus dem 380/220-kV-Übertragungsnetz der APG bzw. in das 380/220-kV-Übertragungsnetz, das mit der APG-Regelzone unmittelbar galvanisch verbunden ist, hat überwiegend (> zwei Drittel) in dem in den Ausschreibungsunterlagen unter 3.1 hervorgehobenen Netzbereich zu erfolgen.

⁴ Die Vorlaufzeit darf gemäß den Ausschreibungsunterlagen maximal 10 Stunden betragen. Bei Erzeugungsanlagen bezeichnet die Vorlaufzeit die Zeit bis zum Erreichen der Netzreserveleistung ab Anforderung (z.B. Kaltstart bei thermischen Anlagen). Bei Verbrauchsanlagen bezeichnet die Vorlaufzeit die Zeit zwischen Anforderung und Erreichen der maximalen Leistungsreduktion.

⁵ Die Zeit für eine neuerliche Aktivierung darf maximal 18 Stunden betragen. Bei Erzeugungsanlagen beinhaltet die Zeit für eine neuerliche Aktivierung das Herunterfahren, die Mindeststillstandzeit und das anschließende Hochfahren bis zum Erreichen der Netzreserveleistung. Bei Verbrauchsanlagen bezeichnet die eine neuerliche Aktivierung den Zeitraum zwischen Ende eines Abrufs und neuerlichem Erreichen der maximalen Leistungsreduktion.

⁶ Von Erzeugungsanlagen wird gefordert, dass diese durchgehend die angebotene Netzreserveleistung einspeisen können. Erzeugungsanlagen mit begrenzten Speicherkapazitäten (z.B. Batteriespeicher) müssen die angebotene Netzreserveleistung in vollem Ausmaß mindestens 6 Stunden ohne zwischenzeitigem Lade durchgehend liefern können, auch bei wiederholtem Abruf (siehe neuerliche Aktivierung).

Bei Verbrauchsanlagen muss der Verbrauch in vollem Leistungsausmaß (angebotene reduzierbare Netzreserveleistung der Anlage) temporär, zumindest aber für 6 Stunden, reduziert oder zeitlich verlagert werden können, auch bei wiederholtem Abruf (siehe neuerliche Aktivierung).

⁷ Gemäß § 23a Abs. 1 ElWOG 2010 sind Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW verpflichtet, jährlich temporäre, temporäre, saisonale und endgültige Stilllegungen ihrer Anlage oder von Teilkapazitäten ihrer Anlage dem Regelzonenführer verbindlich anzuzeigen. In vergleichbarer Weise sind Betreiber von Erzeugungsanlagen > 20 MW im Ausland ihre Stilllegungen ihrem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder ihrer Regulierungsbehörde für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum angezeigt haben. Gemäß Ausschreibungsunterlagen ist für Erzeugungsanlagen im Ausland eine entsprechende Meldung über die Stilllegungsanzeige und eine Selbstbindungserklärung über die Nicht-Marktteilnahme gegenüber ihrer nationalen Regulierungsbehörde erforderlich.

⁸ Gemäß § 23b Abs. 4 ElWOG 2010 dürfen Erzeugungsanlagen nur dann als geeignet für die Teilnahme an der Netzreserve eingestuft werden, wenn ihre Emissionen nicht mehr als 550 g CO₂ je kWh Elektrizität betragen und keine radioaktiven Abfälle entstehen.

Entnehmer können hier "0" bzw. "nein" eintragen.

⁹ Zum Beweis der Zeichnungsberechtigung/Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Unterzeichnet laut Firmenbuch nicht organschaftlich vertretungsbefugte Person, so ist eine unterfertigte Vollmacht von der/den vertretungsbefugten Person(en) vorzulegen.

Zeit für

erfordernis

für 6

poräre
se müssen
en
er REMIT
lerlich.

ionen nicht

net eine

Interessensbekundung zur Teilnahme an der Netzreserve

Ort, Datum

Firmenname

Vor- und Nachname der Zeichnungsberechtigten in Blockbuchstaben⁹